

An die  
Durchgangsärzte,  
Chefärzte der am stationären berufsgenossen-  
schaftlichen  
Verletzungsartenverfahren beteiligten Kranken-  
häuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg., kin-  
derchirurg. und orthopädischen Abteilungen),  
Verwaltungsdirektoren der beteiligten Kranken-  
häuser

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: KI/tg  
Ansprechpartner: Herr Kluge  
Telefon: 030 / 85 105 - 5222  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: Markus.Kluge@dguv.de  
  
Datum: 6. Dezember 2012

## Rundschreiben D 21/2012

### Neues Psychotherapeutenverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2012 ist das neue „Psychotherapeutenverfahren“ der Gesetzlichen Unfallversicherung in Kraft getreten. Es löst das bisherige Modellverfahren (Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung bei psychischen Gesundheitsschäden) ab.

Das bisherige Modellverfahren hat sich in vielen Punkten bewährt, war aber an neue Entwicklungen und Verfahren der Unfallversicherung sowie an den aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen. In den Anforderungen und der Handlungsanleitung zum neuen Psychotherapeutenverfahren werden die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen neu geregelt. Sie sind in der Anlage beige-fügt.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie als D-Arzt/D-Ärztin besonders hinweisen:

- Die Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in das Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger erfolgt regelmäßig auf Veranlassung des UV-Trägers oder **der D- oder H-Ärztin / des D- oder H-Arztes**. Die Behandlung mit bis zu fünf probatorischen Sitzungen, zunächst unabhängig von der Kausalität der psychischen Symptomatik, gilt in diesen Fällen als genehmigt (sh. Handlungsanleitung, 1. Behandlungsauftrag).

- Eine Internetdatenbank, die Ihnen die Suche nach beteiligten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erleichtern wird, soll voraussichtlich ab Anfang 2013 zur Verfügung stehen. Über den konkreten Starttermin sowie Details zur Internetseite werden wir Sie gesondert informieren.

Beteiligt werden psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation in einem der drei anerkannten Richtlinienverfahren sowie Fachärztinnen und Fachärzte der in den Anforderungen abschließend genannten Facharztbezeichnungen. Zusätzlich müssen sie über spezielle Fachkenntnisse in Form von Fortbildungen in der leitliniengerechten Diagnostik und Behandlung von typischen psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (z.B. akute Belastungsstörung, Depression, Anpassungsstörung, posttraumatische Belastungsstörung, somatoforme Schmerzstörung) verfügen. Die behandelnden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen die UV-Träger bei der Fallsteuerung und im Rehamanagement aktiv unterstützen und dabei das Ziel eines möglichst schnellen beruflichen Wiedereinstiegs früher und stärker in den Fokus der Behandlung einbeziehen als bisher (z.B. Belastungserprobung, Fahrtraining etc.).

Nach wie vor gilt, dass die Chronifizierung eines psychischen Gesundheitsschadens unbedingt vermieden werden muss. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten des Psychotherapeutenverfahrens sind daher zur Behandlungsübernahme eines Falles der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb einer Woche verpflichtet.

Den im neuen Psychotherapeutenverfahren beteiligten Psychotherapeutinnen und -therapeuten werden regelmäßig Einführungs- bzw. Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Inhalte sind insbesondere die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die Leistungsvoraussetzungen sowie Besonderheiten für die Fallsteuerung bzw. das Rehamanagement.

Informationen zum Psychotherapeutenverfahren finden Sie auch auf der Internetseite [www.dguv.de/landesverbaende/de/med\\_reha/psych/index.jsp](http://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/psych/index.jsp)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin